

Häufig gestellte Fragen

Frage: Ein Angehöriger ist im Haus gestorben. Was muss ich tun?

Antwort: Wenn noch kein Arzt da war, müssen Sie zuerst einen Arzt verständigen. Er muss den Totenschein ausstellen. Anschließend können sie sich an ihren Pfarrer wenden, wenn sie eine Aussegnung im Haus oder eine kirchliche Beerdigung wünschen. Verständigen Sie ein Bestattungsunternehmen.

Frage: Kann ich, wenn ich aus der Kirche ausgetreten bin, trotzdem kirchlich beerdigt werden?

Antwort: Das ist grundsätzlich nicht möglich. Wer aus der Kirche austritt, erklärt damit auch, dass er auf eine kirchliche Trauerfeier verzichtet. Stattdessen kann ein Redner eine Trauerfeier durchführen. Die Kosten für den Redner müssen Sie selbst bezahlen. Die Bestattung gilt dann aber nicht als kirchliche Bestattung.

Frage: Mein Familienmitglied ist nicht in der Kirche gewesen. Kann ich eine kirchliche Bestattung wünschen?

Antwort: In jedem Fall ist der Wille des Verstorbenen zu achten und zu respektieren. In der Regel möchte derjenige, der aus der Kirche ausgetreten ist, auch nicht kirchlich bestattet werden. Ausnahmen sind daher nur in seelsorgerlich begründeten Fällen möglich und liegen in der Verantwortung und dem Ermessen des einzelnen Pfarrers.

Frage: Kann man nach einem Selbstmord kirchlich bestattet werden?

Antwort: Jeder Mensch, der es wünscht und Mitglied der Kirche ist, wird mit einer Trauerfeier verabschiedet und auf dem Friedhof beigesetzt. Die kirchliche Beerdigung eines Menschen, der sich selbst das Leben genommen hat, unterscheidet sich äußerlich nicht von anderen kirchlichen Trauerfeiern. Die kirchliche Lehre lehnt zwar aufgrund des 5. Gebotes: Du sollst nicht töten! den Selbstmord ab. Aber sie verweigert weder dem Verstorbenen die kirchliche Bestattung noch den Angehörigen die notwendige seelsorgerliche Begleitung. Allerdings wurde bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts auch in Deutschland die kirchliche Bestattung im Falle einer Selbsttötung verweigert und der Selbstmörder außerhalb des Friedhofes in aller Stille beerdigt. Auch im katholischen Recht wurde im Jahre 1983 der bis dahin gültige Abschnitt aus dem Codex Iuris Canonici: Wer gegen sich selbst Hand anlegt, worauf der Tod folgt, - und zwar aus freiem Willen - beraubt sich des kirchlichen Begräbnisses.

Kontakt: Pfarramt I, Tel. 07344-6335 oder Pfarramt II, Tel. 07344-6367